

Stadt Laufenburg

Reglement

für die Wärmeversorgung Laufenburg (wL)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Rechtsform, Organisation	4
1.2	Aufsicht, Betriebsführung	4
1.3	Wärmeversorgung	4
1.4	Geltungsbereich	4
1.5	Kunden	5
1.6	Beginn des Rechtsverhältnisses	5
1.7	Technische Anschlussbedingungen (TAB)	5
1.8	Eigentumsverhältnisse	5
1.9	Eigentumswechsel	5
1.10	Richtlinien und Bestimmungen	6
2.	Erstellung und Betrieb	6
3.	Leistungen und Pflichten	7
3.1	Betrieb und Unterhalt	7
3.2	Verhalten bei Störungen	7
3.3	Zutritt zu den Anlagen	7
3.4	Verhalten bei Bauarbeiten	7
3.5	Exklusivität	7
3.6	Haftung	8
4.	Anschluss an die Wärmeversorgung	8
4.1	Bestellung der Anschlüsse	8
4.2	Durchleitungsrechte	8
4.3	Änderung oder Auflösung des Anschlusses	8
4.4	Anschlusskosten	9
5.	Lieferung von Wärmeenergie	10
5.1	Umfang	10
5.2	Verwendungszweck und Abgabe an Dritte	10
5.3	Einschränkung und Unterbrechung	10
6.	Messeinrichtungen	11
6.1	Definition Messeinrichtungen	11
6.2	Bauliche Voraussetzungen	11

6.3	Montage, Unterhalt und Reparatur der Messeinrichtungen	11
6.4	Beschädigung von Messeinrichtungen	11
7.	Messung des Energieverbrauches	12
7.1	Zählerstand	12
7.2	Ablesung und Wartung	12
7.3	Messgenauigkeit	12
7.4	Messfehler	12
8.	Tarife, Gebühren	13
8.1	Gebührenarten	13
8.2	Einmalige Anschlussgebühr	13
8.3	Grundgebühr	13
8.4	Energiepreis	14
8.5	Gebührenrahmen	14
8.5.1	Anschlusskosten	14
8.5.2	Grundgebühr	14
8.5.3	Energiepreis	15
8.5.4	Überlängen	15
8.6	Gebührenpflichtige Person	15
9.	Rechnungstellung, Fälligkeiten	15
9.1	Rechnungsstellung	15
9.2	Zahlungsfrist, Inkasso	16
9.3	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	16
10.	Einstellung der Energielieferung	17
10.1	Einstellungsgründe	17
10.2	Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen	17
10.3	Wirkungen	17
11.	Verwaltungsverfügungen, Rechtsmittel, Vollzug	18
11.1	Erlass von Verfügungen	18
11.2	Rechtsmittel	18
11.3	Vollzug	18
12.	Inkrafttreten	18

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform, Organisation

Unter der Bezeichnung „Wärme Laufenburg“ nachfolgend wL genannt, besteht eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Laufenburg mit Sitz in Laufenburg, welche das Ziel verfolgt, die Einwohner der Gemeinde Laufenburg mit Wärme zu versorgen.

Die wL wird eigenwirtschaftlich und als Teil der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung gemäss §91g aargauisches Gemeindegesetz geführt.

1.2 Aufsicht, Betriebsführung

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Führung und die Aufsicht der wL. Er entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte der wL.

Der Stadtrat setzt für die Aufsicht eine Kommission ein. Die Kommission schlägt die Art der Betriebsführung vor. Der Stadtrat entscheidet darüber.

Ein Mitglied des Stadtrats gehört dieser Kommission von Amtes wegen an und übt die Funktion des Kommissionspräsidenten aus.

1.3 Wärmeversorgung

Die wL im Sinne dieses Reglements umfasst sämtliche (bestehenden sowie zukünftigen) Wärmeverbände im Perimeter Laufenburg.

1.4 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Anschluss an die wL und für die Lieferung von Wärmeenergie an ihre Kunden.

Das Reglement mit folgenden Dokumenten bildet gemeinsam die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der wL und den Kunden:

- a) dem Anschluss- und Wärmeliefervertrag
- b) den Technischen Anschlussbedingungen des Wärmeverbands 1 und 2, nachfolgend TAB genannt
- c) der Tarif- und Gebührenordnung der wL

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf unentgeltliche Aushändigung der Dokumente a-c.

1.5 Kunden

Kunden im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer der an die wL angeschlossenen Liegenschaften.

1.6 Beginn des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der wL und dem Kunden für die Lieferung von Wärmeenergie entsteht mit dem Abschluss des Anschluss- und Wärmeliefervertrages.

1.7 Technische Anschlussbedingungen (TAB)

In den technischen Anschlussbedingungen (TAB) werden die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an die wL und die Lieferung von Wärmeenergie festgelegt. Je nachdem wo sich das Gebäude befindet, gelten die TAB des Wärmeverbunds 1 oder 2. Die wL legt diese fest.

1.8 Eigentumsverhältnisse

Der Kunde ist Eigentümer der Hausstation,

Die Hausstation hat die Aufgabe, die Wärme aus dem Fernwärmenetz an die Hausanlage zu übertragen.

Die darin enthaltene Messeinrichtung ist im Besitz und Verantwortung der wL.

Der Kunde ist als Wärmebezogener Eigentümer der Hausanlage.

Die Hausanlage hat die Aufgabe, die Wärme im Gebäude zu verteilen.

Der Hausanschluss ist im Besitz der wL

Der Hausanschluss verbindet das Gebäude mit dem Fernwärmenetz.

Die Schnittstelle ist in der TAB definiert.

Der jeweilige Eigentümer verfügt über die Nutzungsbefugnisse an den vorgenannten Anlageteilen und ist verantwortlich für deren Wartung und Unterhalt. Er trägt die Haftung für seine Anlageteile.

Die Ausnahme bildet die Messeinrichtung, sie ist im Besitz der wL. Die Regeleinrichtung ist im Besitz des Kunden aber in der Verantwortung der wL für den Betrieb und Unterhalt. Der Kunde hat keine Befugnis an diesen Anlageteilen irgendwelche Arbeiten oder Einstellungen vorzunehmen.

1.9 Eigentumswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, Handänderungen an den im Anschluss- und Wärmeliefervertrag bezeichneten Liegenschaften der wL unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes des Eigentumswechsels schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus

dem Anschluss- und Wärmeliefervertrag und diesem Reglement auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Im Unterlassungsfall wird er schadenersatzpflichtig.

1.10 Richtlinien und Bestimmungen

Die Wärmeversorgungsanlagen der wL und der Kunden sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten. Zudem gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2. Erstellung und Betrieb

Details siehe TAB.

Speziell:

Pkt. 1.4 Begriffe

Pkt. 1.5 Lieferumfang und Schnittstellen

Pkt.2 Bewilligungspflicht

3. Leistungen und Pflichten

3.1 Betrieb und Unterhalt

Jede Partei sorgt für die Betriebssicherheit und die Instandhaltung sowie für Reparaturen und Ersatz schadhafter Anlageteile der gemäss den Eigentumsverhältnissen Pkt. 1.8

Sie sorgen dafür, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlageteile mit der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

Jede Partei trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlageteilen.

3.2 Verhalten bei Störungen

Der Kunde ist verantwortlich für die Behebung von auftretenden Störungen der Hausstation unter der Berücksichtigung der TAB Ziff. 6. Er hat Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an der Hausstation der wL unverzüglich zu melden.

Im Notfall installiert die wL innerhalb von 24 Stunden ein Heizprovisorium oder eine Notheizung.

3.3 Zutritt zu den Anlagen

Der Kunde hat der wL und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten (Kontrollen, Wärmeablesungen usw.) Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen sich die Hausstation befindet, zu den üblichen Arbeitszeiten und notfalls auch ausserhalb dieser Zeiten zu gewähren.

3.4 Verhalten bei Bauarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden Bauarbeiten irgendwelcher Art ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der wL über die Lage allfällig im Boden verlegter Wärmeversorgungsleitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Wärmeversorgungsleitungen zum Vorschein, so ist vor dem Aufschütten die wL zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert werden können.

3.5 Exklusivität

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf inkl. Brauchwarmwasser ausschliesslich bei der Wärmeversorgung der wL zu beziehen.

Ausgenommen hiervon ist der unterstützende Einsatz von privaten thermischen Solaranlagen. Diese Anlagen dürfen ausschliesslich für das Brauchwarmwasser verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Einzelöfen in Wohnräumen, die ausschliesslich mit Holz betrieben werden.

3.6 Haftung

Die wL haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden. Für mittelbare Schäden, wie Ertrags, Nutzungs- und Produktionsausfall, usw., haftet die wL nicht. Jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde ist gegenüber der wL für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

4. Anschluss an die Wärmeversorgung

4.1 Bestellung der Anschlüsse

Auf Gesuch hin unterbreitet die wL ein Angebot für den Anschluss an die Wärmeversorgung. Sie bestimmt, welche TAB 1 oder 2 Gültigkeit hat.

Bei Neubauten hat der Liegenschaftseigentümer eine Wärmebedarfsrechnung beizubringen. Bei bestehenden Liegenschaften bestimmt die wL anhand des bisherigen Energieverbrauchs die Anschlussleistung.

Für bewilligte Anschlüsse wird zwischen der wL und dem Kunden ein Anschluss- und Wärmeliefervertrag abgeschlossen, der die erforderliche maximale Anschlussleistung festlegt.

Die vertraglich festgelegte Anschlussleistung wird periodisch durch die wL überprüft.

4.2 Durchleitungsrechte

Der Kunde erteilt oder verschafft der wL kostenlos das Durchleitungsrecht für die erforderliche Versorgungsleitung. Er verpflichtet sich auch, das Durchleitungsrecht für Hausanschlussleitungen zu erteilen oder zu verschaffen, welche für die Anschlüsse Dritter gebraucht werden. (ZGB Art. 691)

Will eine Partei das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen lassen, so hat diese die Kosten zu tragen.

4.3 Änderung oder Auflösung des Anschlusses

Bei Verlegung oder Änderung bestehender Hausanschlussleitungen gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der verursachenden Partei. Verlangt der Kunde eine Veränderung der Anschlussleistung, so übernimmt er die damit verbundenen Kosten.

Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Wärmeversorgung hat den Rückbau der Hausstation bis zum Hausanschluss zur Folge. Ein Rückbau der Hausanschlussleitung ausserhalb des Gebäudes ist nur bei Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Die Kosten des

Rückbaus gehen zu Lasten des Verursachers. Eine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen.

4.4 Anschlusskosten

Der Kunde entrichtet eine einmaligen Anschlussgebühr gemäss Ziff. 8.2. für den Hausanschluss und die mit der Beschaffung und Verlegung der Fernwärmeleitungen verursachten Kosten. In den Anschlusskosten sind enthalten:

- a) die Hausstation
- b) die Anschlussleitung bis zu 20m
- c) die Hauseinführung

Wird der Anschluss- und Wärmeliefervertrag vor dem Verlegen der Fernwärmeleitung für die gewünschte Liegenschaft abgeschlossen, so wird die Anschlussleitung zum Gebäude mit der Fernwärmeleitung gleichzeitig erstellt.

Wird der Anschluss- und Wärmeliefervertrag nach dem Zudecken der Fernwärmeleitung für die gewünschte Liegenschaft unterzeichnet, so gehen die Mehrkosten für die Anschlussleitung und Hauseinführung (Erneutes öffnen und schliessen des Grabens) zu Lasten des Kunden.

5. Lieferung von Wärmeenergie

5.1 Umfang

Die wL liefert den Kunden Wärmeenergie im Umfang des Anschluss- und Wärmeliefervertrages sowie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die Lieferpflicht besteht während des ganzen Jahres.

5.2 Verwendungszweck und Abgabe an Dritte

Der Kunde darf die Wärmeenergie nur für den vereinbarten Zweck gemäss Anschluss- und Wärmeliefervertrag und diesem Reglement verwenden. Die Abgabe von Wärmeenergie durch den Kunden an Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der wL nicht gestattet. Wird ein gemeinsamer Anschlusspunkt für mehrere Wärmebezüger bewilligt, so werden die Kunden trotzdem einzeln abgerechnet. Jeder Wärmebezüger erhält eine eigene Messeinrichtung.

5.3 Einschränkung und Unterbrechung

Die wL hat das Recht, die Lieferung der Wärmeenergie ohne Vorankündigung vorübergehend einzuschränken oder ganz einzustellen, wenn diese nicht länger als 24 Stunden dauern (Siehe Pkt. 3.2). Andernfalls wird ein Unterbruch frühzeitig, im Normalfall 14 Tage vorher, angezeigt.

Einschränkung und Unterbrechung ohne Anzeige:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- c) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Wind, Schnee, Kälte, Hitze, Störungen in der Fernwärmeversorgung sowie bei Produktions- und Lieferengpässen, etc.;
- d) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Felsstürze, Erdbeben;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Grossbränden, Waldbränden, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) bei Ausrufung des Ausnahmezustandes durch den zuständigen Krisenstab.

Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung gemäss lit. a-h stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die wL nimmt nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht.

6. Messeinrichtungen

6.1 Definition Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen (Wärmezähleinrichtungen) dienen der Messung der vom Kunden bezogenen Wärmeenergie. Diese wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.

Die Messeinrichtungen sind für die Abrechnung über die bezogene Menge an Wärmeenergie massgebend.

Die wL ist Eigentümerin der Messeinrichtungen und gewährleistet deren Unterhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde stellt der wL folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:

- a) die Messeinrichtung befindet sich in der Hausstation;
- b) bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung auf Verlangen der wL einen Strom- sowie Kommunikationsanschluss, der sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befindet und ohne Einschränkung betrieben werden kann.

6.3 Montage, Unterhalt und Reparatur der Messeinrichtungen

Messeinrichtungen dürfen nur von den wL oder deren Beauftragten geliefert, montiert, plombiert, deplombiert, installiert, entfernt oder verschoben werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und die Reparatur durch die wL oder deren Beauftragte. Alle Kosten, die der wL infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Die wL trägt die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Messeinrichtung.

6.4 Beschädigung von Messeinrichtungen

Wer ohne Bewilligung Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Präzision dieser Einrichtungen beeinflussen können, haftet für den verursachten Schaden und trägt überdies die Kosten der Revision, Wiederinstandstellung und offiziellen Prüfung. Im Weiteren hat er die widerrechtlich bezogene Wärmeenergie zu entschädigen. In solchen Fällen behält sich die wL das Recht vor, eine Strafanzeige einzureichen.

Die Kunden sind verpflichtet, unverzüglich auftretende Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen an Messeinrichtungen zu melden.

7. Messung des Energieverbrauches

7.1 Zählerstand

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend (vgl. Ziff. 6.1).

7.2 Ablesung und Wartung

Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte der wL. Der Ablesemodus und die Periodizität der Ablesungen werden durch die wL festgelegt. Es wird angestrebt eine Fernauslesung zu erstellen.

Der Kunde hat den Beauftragten der wL den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

7.3 Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen sind gemäss der jeweils gültigen eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie geeicht. Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messeinrichtungen zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen.

In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung trägt die WL, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Andernfalls trägt der Kunde diese Kosten selbst.

7.4 Messfehler

Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus und bei Fehlern und Irrtümern in der Ablesung und Abrechnung informiert die WL den Kunden unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen falsch erstellt worden, so können diese innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so muss die WL die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, anpassen. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung nur für die laufende Ableseperiode.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt die WL den Bezug von Wärmeenergie unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8. Tarife, Gebühren

8.1 Gebührenarten

Zur Finanzierung der Anlagen und des Betriebs der Wärmeversorgung erhebt die WL eine einmalige Anschlussgebühren und jährlich wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärmeenergie, bestehend aus einer Grundgebühr und dem Energiepreis.

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Investitionskosten und die Äufnung einer Spezialfinanzierung für den Werterhalt der Wärmeversorgungsanlagen decken.

8.2 Einmalige Anschlussgebühr

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung der Wärmeversorgungsanlagen ist für jede angeschlossene Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die jeweilige Anschlussgebühr wird pauschal pro Hausanschluss erhoben. Sie richtet sich nach der von der Wärmeversorgung für die angeschlossene Liegenschaft bereitgestellten Anschlussleistung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung. Darin enthalten ist auch die Hausstation sowie allfällige Überlängen der Anschlussleitung.

Bei Hausanschlussleitungen von mehr als 20 Metern Länge, die ab der Hauptleitung oder ab dem Anschlusspunkt bei einem Nachbarn gemessen wird, erhebt die wL einen Mehrlängenzuschlag gemäss der Tarif- und Gebührenordnung.

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung infolge Sanierung oder Umnutzung etc. erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren.

Ist aber die Anschlussleistung zu hoch, gemäss Pkt. 4.1, ausgelegt worden, so erhält der Kunde die zu hoch bezahlte Anschlussgebühr rückvergütet.

Wird nach Vertragsabschluss eine höhere Anschlussleistung festgestellt, so hat der Kunde die Differenz zur ursprünglichen Anschlussgebühr nachzuzahlen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Vertragsabschluss ist der Kunde verpflichtet eine Akontozahlung zu leisten, welche durch die wL im Anschluss- und Wärmeliefervertrag festgelegt wird.

8.3 Grundgebühr

Für die vereinbarte Anschlussleistung der angeschlossenen Liegenschaft wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, die sich nach der Heizleistung richtet. Sie wird bei Vertragsabschluss gemäss dem jeweils gültigen Tarif festgelegt.

Mit der jährlichen Grundgebühr werden die Wartungs-, Unterhalts-, und Erneuerungskosten für das Fernwärmenetz sowie die Kosten für die Messeinrichtungen gedeckt.

Wird die Anschlussleistung auf Begehren des Kunden erhöht oder muss sie aufgrund des nachträglich durch die wL festgestellten gestiegenen Wärmebedarfs erhöht werden, so wird die jährliche Grundgebühr entsprechend dem jeweils gültigen Tarif für die nächste Heizperiode angepasst.

Benötigt eine Liegenschaft infolge einer Sanierung oder Umnutzung etc. während zwei Heizperioden weniger Wärmeenergie, wird die Grundgebühr auf Antrag des Kunden mit der nächsten Jahresrechnung entsprechend gesenkt. Es erfolgt keine rückwirkende Reduktion der Grundgebühr.

Die Grundgebühr ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

8.4 Energiepreis

Für die bezogene Wärmeenergie bezahlt der Kunde einen Energiepreis, der sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

Mit dem Energiepreis werden die Energie- und Betriebskosten gedeckt.

Die Verrechnung des Energiepreises erfolgt aufgrund des effektiven Bezugs von Wärmeenergie in Kilowattstunden (kWh) gemäss dem geeichten Wärmemesszähler.

8.5 Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Anschlussgebühr, Grundgebühr und Energiepreis) wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Höhe der Ansätze regelt der Stadtrat in der Tarif- und Gebührenordnung.

8.5.1 Anschlusskosten

Das Reglement legt folgende Eckwerte fest:

Minimaler Betrag CHF/kW:	300
Maximaler Betrag CHF/kW:	900
Unterste Anschlussleistung kW:	10
Oberste Anschlussleistung kW:	50

Zwischen der untersten und obersten Anschlussleistung ist die Aufteilung linear. Darunter und darüber sind sie konstant.

8.5.2 Grundgebühr

Das Reglement legt folgende Eckwerte fest:

Minimaler Betrag CHF/kW:	50
Maximaler Betrag CHF/kW:	120
Unterste Anschlussleistung kW:	10
Oberste Anschlussleistung kW:	50

Zwischen der untersten und obersten Anschlussleistung ist die Aufteilung linear. Darunter und darüber sind sie konstant.

8.5.3 Energiepreis

Das Reglement legt folgende Eckwerte fest:

Minimaler Betrag CHF/kWh:	0.07
Maximaler Betrag CHF/kWh:	0.12
Unterster Energiebezug kWh:	20'000
Oberster Energiebezug kWh:	70'000

Zwischen der untersten und obersten Anschlussleistung ist die Aufteilung linear. Darunter und darüber sind sie konstant.

8.5.4 Überlängen

Das Reglement legt folgende Eckwerte fest:

Minimaler Betrag CHF/m:	200
Maximaler Betrag CHF/m:	800
Unterste Überlänge m:	1
Oberste Überlänge m:	15

Zwischen der untersten und obersten Anschlussleistung ist die Aufteilung linear. Darunter und darüber sind sie konstant.

Die geltenden minimalen und maximalen Beträge werden vom Stadtrat jährlich im August für die folgende Heizperiode in der Tarif- und Gebührenordnung festgesetzt und bekanntgegeben.

8.6 Gebührenpflichtige Person

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Energiepreise ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Liegenschaft eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gebührenpflichtig und beim Baurecht der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

9. Rechnungstellung, Fälligkeiten

9.1 Rechnungsstellung

Die wL stellt den Kunden ihre Rechnungen für die Wärmelieferung (Grundgebühr gemäss Pkt. 8.3 und Energiepreis gemäss Pkt. 8.4) in bestimmten Abständen zu, welche sie selbst festsetzt. Die wL kann Akontorechnungen auf der Grundlage früherer Verbrauchsperioden oder einer Schätzung des zukünftigen Verbrauchs stellen.

Vorbehalten bleiben die Modalitäten der Rechnungsstellung für die einmalige Anschlussgebühr gemäss Ziff. 8.2.

Die wL ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.2 Zahlungsfrist, Inkasso

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung netto mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der wL gestattet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

9.3 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung Widerspruch zu erheben. Ohne fristgerechten Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.

Bei Bestreitung der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Überweisung von Akontozahlungen zu verweigern.

10. Einstellung der Energielieferung

10.1 Einstellungsgründe

Die wL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung von Wärmeenergie einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die nicht den Vorschriften entsprechen, die aus anderen Gründen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen oder Störungen im Versorgungsnetz, bei der Wärmelieferung oder dem Datenübertragungssystem verursachen;
- b) rechtswidrig Wärme bezieht;
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr dafür besteht, das zukünftige Wärmelieferungsrechnungen bezahlt werden;
- d) die notwendigen Sicherheitszahlungen oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
- e) Mängel innerhalb der gestellten Fristen nicht behebt;
- f) Eigenmächtig an den Wärmeversorgungsanlagen der wL Eingriffe vornimmt (z.B. Plomben entfernen usw.);
- g) Vorsätzlich die Anlagen des Wärmeverbundes beschädigt;
- h) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmung dieses Reglements bzw. des Anschluss- und Wärmeliefervertrags verstösst.

10.2 Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Wärmebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Die wL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu stellen.

10.3 Wirkungen

Die Unterbrechung der Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der wL.

Die Einstellung der Lieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Folgeschäden durch einfrierende Heizungs- oder Wasserinstallationen zu verhindern liegt in der Verantwortung des Kunden.

11. Verwaltungsverfügungen, Rechtsmittel, Vollzug

11.1 Erlass von Verfügungen

Die wL ist berechtigt im Namen der Gemeinde Laufenburg, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

11.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der wL über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

11.3 Vollzug

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

12. Inkrafttreten

Das Reglement für die Wärmeversorgung Laufenburg ist von der Gemeindeversammlung Laufenburg am 22. November 2024 beschlossen worden und ersetzt die Version vom 1. August 2016.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Stadtammann: *sig. Herbert Weiss*

Der Stadtschreiber: *sig. Marco Waser*